

Riten rechtlicher Beglaubigung in den Privaturkunden des Klosters Cluny

von Marie-Luise Heckmann – Hamburg

Die Mediävistik hat sich dem Problem der Beglaubigung von Rechtshandlungen vornehmlich im Rahmen von Diplomatik und Rechtsgeschichte zu nähern gesucht¹. Sie widmet sich außerdem der bedeutungsgeschichtlichen Erschließung wichtiger Beglaubigungsmittel². Neuere Untersuchungen stellen

* Der Beitrag ist Abt Dr. Pius Engelbert von Gerleve zu seinem 70. Geburtstag am 28. Oktober 2006 gewidmet.

- 1) Schuler P.-J., Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 39, Bühl/Baden 1976, 223–235, 258–289) 225–227; Ders., Südwestdeutsche Notarszeichen. Mit einer Einleitung in die Geschichte der deutschen Notarszeichen (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen NF 22, Sigmaringen 1976); Schlögl W., Die Unterfertigung deutscher Könige von der Karolingerzeit bis zum Interregnum durch Kreuz und Unterschrift. Beiträge zur Geschichte und zur Technik der Unterfertigung im Mittelalter (Münchener Historische Studien, Abtlg. Geschichtliche Hilfswissenschaften 16, Kallmünz/Oberpfalz 1978); Saupe L., Die Unterfertigung der lateinischen Urkunden aus den Nachfolgestaaten des weströmischen Reiches. Vorkommen und Bedeutung, von den Anfängen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts (Münchener Historische Studien, Abtlg. Geschichtliche Hilfswissenschaften 20, Kallmünz/Oberpfalz 1983); Bautier R.-H., L'authentification des actes privés dans la France médiévale (Notariado público y documento privado, de los orígenes al siglo XIV. Actas del VII Congreso internacional de diplomática, Valencia 1986, Bd. 2, Valencia 1989, 701–772; ND Ders., Chartes, sceaux et chancelleries. Études de diplomatique et de sigillographie médiévales, Bd. 1, Paris 1990, 269–340); Ders., Le sceau royal dans la France médiévale et le mécanisme du scellage des actes (Dallas M., Les sceaux royaux [Corpus des sceaux français du Moyen Age 2], Paris 1990, 15–34); ND Ders., Chartes (a.a.O., 537–562); Parris M., Croix autographes de souscription dans l'Ouest de la France au XIe siècle (Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hrsg. von P. Rück [Historische Hilfswissenschaften 3], Sigmaringen 1996, 143–155). Zusätzliche Abkürzungen und Siglen: BB [+ Urkundenummer] = *Recueil des Chartes de l'abbaye de Cluny (802–1310)*, Bd. 1–6, ed. A. Bernard/A. Bruel (Paris 1876–1903, ND Frankfurt a.M. 1974).
- 2) Rück P., Die Urkunde als Kunstwerk (Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, hrsg. von A. von Euw/P. Schreiner, Köln 1991, 311–333); Graphische Symbole (wie Anm. 1); Guyotjeannin O., „Captio sigillii“. Note sur le sceau de majesté du roi de France Charles V (BEC

frühmittelalterliche Königs- und Kaiserurkunden als Hoheitszeichen in der Kommunikation des Herrschers mit seinen Getreuen dar. Sie betonen den hohen Stellenwert von Zeremoniell und Liturgie für den Hof und die königliche Beurkundungspraxis³. Einen ähnlichen Ansatz verfolgen auch mehrere Studien über die Repräsentation des englischen bzw. des französischen Königs in Diplomen des frühen und hohen Mittelalters⁴. Der folgende Beitrag versucht hingegen, sogenannte Privaturkunden des Mittelalters in Hinsicht auf symbolische Kommunikation auszuwerten⁵. Er nutzt dazu insbesondere die Formeln des Eschatokolls, die als Hinweise auf die zur sozialen Kommunikation benutzten Riten gedeutet werden.

Die von Oswald Redlich und Heinrich Brunner aufgestellte Theorie, wonach sich Urkunden in römischer Zeit und dann noch einmal im Hochmittelalter von Traditionsnotizen über deklaratorische Schriftstücke hin zu dispositiven Beweismitteln entwickelt hätten, bildet den Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung⁶. Das Hauptinteresse wird allerdings weniger auf die rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen gerichtet, die diese oder jene Urkundengattung und ihre Beglaubigungsmittel haben aufkommen lassen. Der Schwerpunkt wird vielmehr auf die sozialen Bedürfnisse und die Kommunikationssituationen gelegt, die dazu führten, daß sich bestimmte Beglaubigungs-

153, 1995, 448–457); Rück P., Bildberichte vom König. Kanzleizeichen, königliche Monogramme und das Signet der salischen Dynastie (*Elementa diplomatica* 4, Marburg 1996).

- 3) Keller H., Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext (Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag, hrsg. von K. Krimm/H. John, Sigmaringen 1997, 3–51); Ders., Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als ‚Hoheitszeichen‘ in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen (*FMST* 32, 1998, 400–441); Ders., Die Siegel und Bullen Ottos III. (Europas Mitte um 1000. Handbuch zur Ausstellung, Bd. 2, hrsg. von A. Wieczorek/H.-M. Hinz, Stuttgart 2000, 767–773).
- 4) Bodos B., Signes et insignes du pouvoir royal et seigneuriale au Moyen Age. Le témoignage des sceaux (*Actes du 105e Congrès national des sociétés savantes*, Caen, 1980. Section de philologie et d'histoire, Paris 1984, 47–62); Hayden I., Symbol and Privilege. The Ritual Context of British Royalty (University of Arizona Press, Tucson 1987); Bodos-Rezak B., Ritual on the Royal Chancery. Text, Image, and the Representation of Kingship in Medieval French Diplomas (700–1200) (*European Monarchy and Practice from Roman Antiquity to Modern Times*, hrsg. von H. Duchhardt/R. A. Jackson/D. Sturdy, Stuttgart 1992, 27–40).
- 5) Zur Unterfertigung von Privaturkunden: Schmeidler B., Subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts (*AUF* 6, 1918, 194–233); Plechl H., Die Datum-per-manus-Formel. Zur Frage ihrer Verbreitung und Bedeutung, *Phil. Diss. phil.* Berlin 1947 (masch.); bisher nicht zugänglich: Dörner J., Konsensunterschriften auf Privaturkunden des 12. und 13. Jahrhunderts im Bereich der Kirchenprovinz Salzburg, *Phil. Diss.* München 1973 (masch.).
- 6) Redlich O., Die Privaturkunden des Mittelalters (München–Berlin 1911, ND München 1967); für Frankreich: Bouiard A. de, *Manuel de diplomatique française et pontificale*, Bd. 2 (Paris 1949).

gungsriten entwickelt, verfestigt oder verformt haben⁷. Die Frage nach der Öffentlichkeitswirkung wird zu beantworten versucht, indem die jeweiligen Kommunikationssituationen in Hinsicht auf die Reichweite und Zusammensetzung der beteiligten Öffentlichkeit befragt werden. Unter Öffentlichkeit sei okkasionelle Öffentlichkeit verstanden, das heißt das Publikum, an das eine Botschaft gerichtet ist, das sie aufnimmt und weitergibt, wechselt von Gelegenheit zu Gelegenheit. Die Zusammensetzung des Rezipientenkreises war allerdings nicht allein dem Zufall überlassen, sondern wurde auch durch den Anlaß des Zusammentreffens beeinflußt⁸. Zunächst werden die Eingrenzung des Untersuchungsfelds und eine vorläufige Klärung der wichtigsten Begriffe vorgenommen. Sodann wird anhand ausgewählter Privaturkunden die Entwicklung der Riten rechtlicher Beglaubigung von Schenkungen im Verlauf des Mittelalters dargestellt. Abschließend wird die Tragfähigkeit der dabei erzielten Ergebnisse durch einen kurzen Vergleich mit den Beglaubigungen von Königs- und Papsterhebungen noch einmal schlaglichtartig beleuchtet.

1. Untersuchungsfeld und Begriffsklärung

Das mittelalterliche Kirchenrecht kennt bereits Formen rituell geprägter Rechtsfindung wie Eidesleistungen und Gottesurteile⁹. Die Rezeptionsgeschichte der beiden Rechte im Mittelalter zeigt, daß von Formen und Münd-

-
- 7) Zur Betrachtung mittelalterlicher Urkunden unter kommunikationswissenschaftlichen Aspekten: Rück, Bildberichte (wie Anm. 2); Lindner M., Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland (Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica, hrsg. von dems./E. Müller-Mertens/O. B. Rader unter Mitarbeit von M. Lawo [Berichte und Abhandlungen, Sonderband 2], Berlin 1997, 83–180) 127–136.
 - 8) Zum Begriff mittelalterlicher Öffentlichkeit: Thum B., Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert (Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hrsg. von H. Ragotzky/H. Wenzel, Tübingen 1990, 65–87); Rehberg K.-S., Die ‚Öffentlichkeit‘ der Institutionen. Grundbegriffliche Überlegungen im Rahmen der Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen (Macht der Öffentlichkeit, Öffentlichkeit der Macht, hrsg. von G. Göhler, Baden-Baden 1995, 181–211).
 - 9) Siegel H., Der Handschlag und der Eid nebst den verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben (SB Wien 130, 6, Wien 1892); David M., Le serment du sacre du IXe au XVe siècle. Contribution à l'étude des limites juridiques de la souveraineté (Revue du Moyen Age latin 6, 1949/50, 5–272) (selbständiger ND Straßburg 1951); Kolmer L., Promissorische Eide im Mittelalter (Kallmünz/Oberpfalz 1989); Becher M., Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (Sigmaringen 1993); Trusen W., Das Verbot der Gottesurteile und der Inquisitionsprozeß. Zum Wandel des Strafverfahrens unter dem Einfluß des gelehrten Rechts im Spätmittelalter, (Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hrsg. von J. Miethke/K. Schreiner, Sigmaringen 1994, 235–247).

lichkeit geprägte Verfahrenstypen häufig neben am geschriebenen Wort ausgerichtete Prozessformen traten. Es kann daher vermutet werden, daß sich beide Arten der Rechtsfindung gegenseitig beeinflusst haben. Mögliche Auswirkungen der vor Gericht praktizierten Kommunikationsformen, die sich zu bestimmten Gesten und Riten verfestigten, auf Gebärden, Handlungen und Riten der Beglaubigung werden somit ebenso im Hinterkopf zu behalten sein wie ein eventueller Einfluß der kirchlichen Liturgie. Um beide Aspekte angemessen zu berücksichtigen, wird der Schwerpunkt der nachfolgenden Betrachtung auf die erste Phase der Kodifizierung des Kirchenrechts zwischen dem 10. und frühen 13. Jahrhundert gelegt. Dabei geht es um die west-, zentral- und südeuropäische Entwicklung. Als Kontrast dazu dienen die Verhältnisse in England, wo das kanonische und das römische Recht nur in geistlichen Prozessen und an wenigen Seegerichtshöfen Anwendung fanden¹⁰. Die west-, mittel- und südeuropäischen Beglaubigungsgewohnheiten spiegeln sich besonders deutlich in dem mehr als 3000 Stücke umfassenden Urkunden corpus des burgundischen Reformklosters Cluny. Dieser wurde daher als Quellengrundlage für die nachfolgende Untersuchung ausgewählt¹¹.

Für Beglaubigung finden sich in den lateinischen Quellen bevorzugt die Verben *affirmare*, *approbare*, *asseverare*, *assignare*, *attestari*, *confirmare*, *comprobare*, *consentire*, *consignare*, *corroborare*, *firmare*, *roborare*, *sancire*, *subscribere* sowie die zusammengesetzten Ausdrücke *fidem adhibere* und *ratum (et gratum) habere*. Hieraus leiten sich die Hauptwörter *affirmatio*, *approbatio*, *assensus*, *assignatio*, *attestatio*, *confirmatio*, *comprobatio*, *consensus*, *corroboratio*, *firmatio*, *manufirmatio* und *ratihabitio* ab, während das Verb *asseverare* kein eigenes Hauptwort ausgebildet zu haben scheint. Aus *confirmare* bzw. *confirmatio* als den beiden häufigsten Wörtern, die im Mittelalter für eine rechtliche Bestätigung gebraucht werden, entwickelten sich im Alt- und Mittelfranzösischen das Verb „confermer“ bzw. das Substantiv „confirmation“. Ein althochdeutsches Glossar spricht in einem vergleichbaren Zusammenhang von „handfesti“. Hieraus ging später das Wort „Handfeste“ als Bezeichnung für eine Urkunde, insbesondere für eine Stadtgründungsurkunde, hervor. Im Mittelhochdeutschen stößt man in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erstmals auf die Tätigkeitswörter „bestæten“

10) Asch R.G., Das Common Law als Sprache und Norm der politischen Kommunikation in England (ca. 1590–1640) (Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von H. Duchhardt/G. Melville [Norm und Struktur 7], Köln–Weimar–Wien 1997, 103–127) 104f.

11) Grundlegend zu Cluny: Wollasch J., Cluny, „Licht der Welt“. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft (Zürich–Düsseldorf 1996); zu den Beglaubigungsgewohnheiten in Frankreich: Bautier, L'authentification (wie Anm. 1); Ders., Le sceau royal (wie Anm. 1); Parisse M., Remarques sur les chirographes et les chartes-parties antérieure à 1120 et conservés en France (AfD 32, 1986, 546–567); Ders., Croix (wie Anm. 1); zu cluniazensischen Beglaubigungspraxis: Melville G., Verwendung, Schutz und Mißbrauch des Siegels bei den Cluniazensern im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert (Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH, München, 16.–19. September 1986, Bd. 4, Hannover 1988, 673–702).

und „bestätigen“, was Matthias Lexers *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch* mit „bestätigen“, „fest machen“ und „bekräftigen“ wiedergibt. Den genannten Verben entsprechen die Hauptwörter „bestätigunge“, „bestätenuge“ und „bestætunge“, die bereits im 13. Jahrhundert nachweisbar sind. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden sich dann zum ersten Mal auch die Tätigkeitswörter „beglauben“ und „beglaubigen“, im 16. Jahrhundert die zugehörigen Substantive „Beglaubung“ und „Beglaubnis“¹².

Vor dem gerade geschilderten Hintergrund seien unter Riten der Beglaubigung Handlungen verstanden, die mit Zustimmung der Beteiligten zur Bestätigung eines rechtlichen Vorgangs für Gegenwart und Zukunft getätigt wurden. Dieses geschah unter Wahrung bestimmter Formen, die in erster Linie auf die öffentliche Demonstration, das heißt mit anderen Worten: auf die Landeskundigmachung eines Rechtsvorgangs, abzielten. Es handelt sich bei Riten der Beglaubigung um durch ständige Wiederholung gefestigte Handlungen oder Handlungsketten, die zur Sicherung des gefundenen oder gesetzten Rechts dienen. Hieraus darf allerdings nicht geschlossen werden, daß sich nicht auch Bestätigungsrituale im Laufe der Zeit selbst gewandelt haben. Offen muß einstweilen bleiben, ob von einem festen Arsenal möglicher Riten der Beglaubigung auszugehen ist, das von Situation zu Situation neu aktiviert wurde, wie es die Rechtsethnologen vermuten, oder ob es eine Entwicklungsgeschichte von bestimmten Riten hin zu anderen, möglicherweise ‚höherwertigen‘ Riten der Bestätigung gibt, wie es vor allem die ältere rechtshistorische Forschung angenommen hat.

Unter Handlungen der Beglaubigung werden hingegen solche Rechtsakte aufgeführt, die sich in ihrem Ablauf entweder niemals verfestigt oder die ihren ursprünglichen Sinn als Ritus zu irgendeinem Zeitpunkt wieder verloren haben. Während Riten *eis ipsis* von den Zeitgenossen nicht hinterfragt wurden, bedurften alle sonstigen Handlungen der Beglaubigung in einer jeweils spezifischen Situation sozialer Kommunikation einer eigenen Begründung. Dieser Ausnahmecharakter spiegelt sich darin, daß solche Handlungen nur vereinzelt in den Quellen nachweisbar sind, dann aber gerne mit einer mehr oder weniger ausführlichen Erklärung versehen werden. Unter Gebärden der Beglaubigung seien schließlich Gesten begriffen, die ihre besondere Bedeutung aus dem gesamten Handlungszusammenhang der Beglaubigung beziehen. Sie können als sogenannte Sprachgebärden von Worten begleitet werden

12) Überprüft wurden die einschlägigen Stichwörter bei Du Cange, Gamilschegg, Godfroy, Lexer, Tobler-Lommatsch und Wartburg, im *Deutschen Rechtswörterbuch*, im *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* und im *Mittellateinischen Wörterbuch*. Die Terminologie der älteren deutschen und französischen Diplomatik zeichnet sich durch eine Unschärfe aus, die auf einer einseitigen Betonung des rechtlichen bzw. phänomenologischen Standpunkts beruht und daher vergrößernd von ‚Beglaubigung‘ bzw. ‚signes/modes de validation‘ spricht; hierzu Schlögl, *Unterfertigung* (wie Anm. 1) 3.

oder diese unterstreichen. Sie können aber auch nonverbalen Charakter haben, das heißt ihren Sinn allein aus dem Kontext der Beglaubigung beziehen¹³.

2. Die Beglaubigungsriten im Kloster Cluny

Das Urkundencorpus des Klosters Cluny besteht zum großen Teil aus Empfängerausfertigungen. Daneben gibt es aber auch Ausstellerausfertigungen, deren Anteil an den Urkunden eines Jahres im Laufe der Zeit ansteigt. In den Beglaubigungsformeln des Eschatokolls spiegelt sich somit nicht nur die Innenperspektive der cluniazensischen Mönche, sondern auch die Außenperspektive der Wohltäter, deren materielle Gaben rechtlich abgesichert werden sollten. Die durch die Empfänger konzipierten Traditionsurkunden des Klosters Cluny verfügen bereits im 10. Jahrhundert über ein festes Formular für die Unterfertigung von Schenkungen. Innerhalb der Dispositio, die sich an ein relativ schlichtes Protokoll und in manchen Fällen an eine Arenga anschließt, findet sich die eigentliche Zwecksetzung der jeweiligen Besitzübertragung wie beispielsweise eine gewünschte Beisetzung im Kloster¹⁴, eine Kommemorierung im Rahmen des Stundengebets oder einer Verbrüderung mit den Mönchen¹⁵. Auf die eigentliche Traditionsnotiz folgt dann das Eschatokoll. Es besteht in der vollständigen Version aus Poenformel, Stipulationsvermerk, Actumort, Ausstellersignum, Zeugensigna, Schreibervermerk und Datierung. Als Beispiel diene eine Urkunde, die nach dem 15. Mai des Jahres 917 entstand: Es geht um den Verkauf eines Feldes an das Kloster Cluny. Zwischen Poenformel und Zeugensigna liest man die Worte: (...) *et donatio ista firma et stabilis permaneat, cum stipulacione subnixa. Actum capella Sancta Maria. Signum Adbalt (!), Signum Ingelelt (!), qui escaminio isto fieri et firmare rogave-*

-
- 13) Zu mittelalterlichen Gebärden: Schmidt-Wiegand R., Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht (FMST 16, 1982, 363–379); Schmitt J.-C., *Le faire et le dire. Vers une anthropologie des gestes iconiques* (Gestures, hrsg. von dems., London 1984, 1–23); Ders., *La raison des gestes. Pour une histoire des gestes en Occident (IIIe–XIIIe siècle)* (Paris 1989); Schmidt-Wiegand R., *Mit Hand und Mund. Sprachgebärden aus dem mittelalterlichen Rechtsleben* (FMST 25, 1991, 283–299).
- 14) Wollasch J., *Les obituaires, témoins de la vie clunisienne* (Cahiers des civilisations médiévales 22, 1979, 139–171); Poeck D., *Laienbegräbnisse in Cluny* (FMST 15, 1981, 68–179); zur so genannten *conversio in extremis*: Wollasch J., *Parenté noble et monachisme réformateur. Observations sur les ‚conversions‘ à la vie monastiques aux XIe et XIIe siècles* (RH 264, 1980, 3–24).
- 15) Zu den Memorialquellen Clunys und ihrer sozialgeschichtlichen Auswertung: Hillebrandt M., *Abt und Gemeinschaft in Cluny (10–11. Jahrhundert)* (Vom Kloster zum Klosterverband. Das Werkzeug der Schriftlichkeit, hrsg. von H. Keller/F. Neiske [MMS 74], München 1997, 147–172); Wollasch J., *Cluniacensis ecclesia. Der cluniacensische Klosterverband (10.–12. Jahrhundert)* (FMST 31, 1997, 32–45); *Die Cluniazenser in ihrem politisch-sozialen Umfeld*, hrsg. von G. Constable/G. Melville/J. Oberste (Vita regularis 7, Münster–Hamburg–London 1998); Poeck D., *Cluniacensis ecclesia. Der cluniacensische Klosterverband* (MMS 71, München 1998).

runt¹⁶. Der Stipulationsvermerk verweist auf einen Ritus, der im Früh- und Hochmittelalter weite Verbreitung fand. Gemeint ist der Wurf eines Halmes, eines Stabes oder einer Rute als Zeichen eines Besitztumswechsels¹⁷. Welches Symbol in Cluny verwandt wurde, bleibt allerdings unklar. Wenn wir dort im frühen 12. Jahrhundert den Brauch belegt finden, eine *uuerpitio* mit Hilfe eines Steines zu vollziehen, so waren hierfür vermutlich die aus Italien stammenden Tradenten verantwortlich. Die betreffende Urkunde wurde nämlich zumindest in Teilen von den Ausstellern formuliert¹⁸.

Stipulationsvermerke finden sich in den Urkunden von Cluny vor allem dann, wenn es um laikale Schenker geht. Sie reichen zeitlich vom 10. bis in das ausgehende 11. Jahrhundert. Der Ort der Handlung wird relativ häufig genannt und in manchen Fällen noch weiter spezifiziert. Die Besitzübertragung fand oft am Ort bzw. in der Nähe des übertragenen Eigenguts statt, was mit den Worten *in villa*, *in castro* oder ähnlich wiedergegeben wird. Noch häufiger wechselte das Eigentum entweder im Kloster Cluny selbst oder in einem anderen Kloster der *cluniacensis ecclesia* seinen Besitzer. Hin und wieder stoßen wir auf den Zusatz *in atrio* oder *in atria*. Hiermit war der Eingangsbereich der Klosterkirche gemeint. Manchmal boten auch eine Synode,¹⁹ ein Konzil,²⁰

16) BB 207.

17) Redlich, Privaturkunden (wie Anm. 6) 24 f., 34; Ogris W., (Art.) Festuca (HRG 1, 1964, 1111–1114); Kaufmann E., (Art.) Formstrenge (ebenda, 1163–1168) 1164 (Übergabe oder Wurf eines Stäbchens oder Halms als Zeichen für Verfügbarkeit); Erler A., (Art.) Handfeste (ebenda, 1960), wonach das Überreichen, Zuwerfen oder Berühren eines Rechtssymbols, auch und gerade einer Urkunde, dazu führt, daß das ahd. ‚handfesti‘ als wörtliche Übersetzung für *privilegium*, *chirographo*, *cautio inscriptio* oder *testamento* stehen und später – wie etwa in Kulm oder Thorn – auch ein Stadtrecht bezeichnen kann; Scherner K.-O., (Art.) Kauf (HRG 2, 1967 [?], 675–686) 677 (Stabwurf); Schmidt-Wiegand, Gebärdensprache (wie Anm. 13) 373 f.; Dies., (Art.) Stabwurf (HRG 4, 1970 [?], 1846 f.); Dies., Mit Hand (wie Anm. 13) 286, wo sie auf eine Kontinuität der Belege für eine Halmüberreichung bei einer Besitzübergabe vom 6. bis 13. Jahrhundert hinweist; Dies., Die rechtshistorische Funktion graphischer Zeichen und Symbole in Urkunden (Graphische Symbole [wie Anm. 1], 67–79) 79. Die Stabübergabe hatte auch prozessuale Konnotationen; Kocher G., Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 25, Graz 1971); Müller W., Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen (VuF Sonderband 22, Sigmaringen 1976).

18) BB 3685; vgl. BB 3772. BB 3873: Als ein armer und alter Ritter, ebenfalls im 12. Jahrhundert, kurz vor seinem Lebensende als Mönch in Cluny beigesetzt zu werden bat, schenkte er seinen künftigen Mitbrüdern sein Reitpferd. In diesem Fall erforderte wohl die schlechte materielle Ausgangslage, die so wenig zu den Wünschen und dem Stand des Schenkers zu passen scheint, die aber wohl durch das hohe Alter des Tradenten aufgewogen wurde, ein ungewöhnliches Schenkungssymbol.

19) BB 3974: Der Bischof von Lüttich macht die Schenkung eines Dritten an Cluny auf einer Synode seiner Kirche bekannt, bestätigt sie kraft bischöflicher Autorität und bekräftigt sie mit seinem Siegel und durch herbeigerufene Zeugen.

20) BB 4006 (Bestätigung von BB 3911).

ein Kirchenfest oder eine weltliche Versammlung (*placitum*) Gelegenheit zu einer Schenkung, einem Verkauf, einem Gütertausch oder der Bestätigung eines solchen Rechtsaktes. Der mehrmals auftauchende Hinweis, daß die Übertragung öffentlich vollzogen worden sei, verweist auf die Funktion solcher Zusammenkünfte. Sie können als eine Art erweiterter Umstand oder als Bezeugung vor der Nachbarschaft des Tradenten gelten²¹. Den Umstand im engeren Sinne bildeten die sogenannten Geschäftszeugen, die der Besitzübertragung zustimmten und sie dadurch beweisbar machten²². Diese waren in erster Linie erbberechtigte Ehepartner und nahe Verwandte. Folgen wir der Vorstellung, die in den Worten: *qui donatione ista, venditione ista oder concambio isto fieri et firmare rogavit* bzw. *rogaverunt*, zum Ausdruck kommt, so haben der oder die Traditoren die Güterüberlassung aus freiem Willen (*libenter animo*) vollzogen und sich im Anschluß daran schriftlich bestätigen lassen. Zu diesem Zweck hätten sie die Ausstellung einer entsprechenden Urkunde erbeten.

Der bisherige Eigentümer legte dann die Urkunde am Tag der Besitzübertragung, nachdem er die *stipulatio* vollzogen hatte, in der Kirche auf den Altar²³. In Churrätien und Burgund hob daraufhin eine von Aussteller, Empfänger und Schreiber verschiedene Person eine Feder vom Boden auf und überreichte sie dem Schreiber der Urkunde, um damit die Billigung des Rechtsgeschäftes und die Ermächtigung des Schreibers zur Urkundenausstellung nach außen kundzutun²⁴. In der Lombardei wurden sogar alle Rechtssymbole, die bei einer Güterübertragung Verwendung gefunden hatten: das heißt Erde, Handschuh, Zweig, Strohalm und Messer genauso wie Feder und Pergament, in einen Sack eingenäht, um sie anschließend dem Empfänger der Auffassung zum ewigen Gedächtnis anzuvertrauen²⁵. In Cluny, und vermutlich auch an anderen Orten, berührte der Vorbesitzer nach der Urkundenniederlegung auf dem Altar mit seiner Hand die Stelle der Urkunde, an der sein Name verzeichnet war. Gleichzeitig erhob er die andere Hand zum Schwur²⁶. Dasselbe taten

21) Ähnlich Keller H., Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatssymbolik‘ im Hochmittelalter (FMST 27, 1993, 51–86) 85.

22) Sellert W., (Art.) Geschäftszeugen (HRG 1, 1964, 1596–1601).

23) BB 344. Späte Belege: BB 3780; 4217.

24) Redlich, Privaturkunden (wie Anm. 6) 43.

25) Rehfeldt B., Recht und Ritus (Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhundert. Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag, Bd. 1, hrsg. von H. C. Nipperdey, Berlin–Tübingen 1956, 45–61) 46; Sellert W., Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual (Im Spannungsfeld von Recht und Ritual [wie Anm. 10], 29–47) 41 f.; zum Handschuh als Rechtssymbol: Schweineköper B., Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben (Neue deutsche Forschungen, Abteilung Mittelalterliche Geschichte 5, Berlin 1938, ND Sigmaringen 1981).

26) BB 181; 217; 275; 318; 427; 725; 920. Später Beleg: BB 3971. Gemäß BB 4104 scheint Fortuino Garceiz Kaixal aus dem Königreich Aragon im Jahre 1145 eine Schenkung an Cluny eigenhändig unterschrieben zu haben; zur Handauflegung als Bestätigungsgestus: Redlich, Privaturkunden (wie Anm. 6), 45; Parisse, Croix (wie Anm. 1) 147. Eine subjektiv gefaßte Tauschurkunde Bischof Ottos I. von Bamberg mit dem Kloster Weißenhohe der Jahre 1121–1124 ist hingegen als besiegeltes Chiro-

gegebenenfalls auch sein Ehepartner und mögliche Geschwister²⁷, die Kinder des Schenkers²⁸ sowie die übrigen Zeugen²⁹. Der Urkundenaussteller leistete mindestens in einem Fall sogar eine Art von Hilfestellung beim Eid eines Zeugen, indem er diesen bei der Hand faßte³⁰. Vorbild hierfür war vermutlich die Beglaubigung der Mönchsprofess, welche in der „Benediktsregel“ beschrieben wird³¹. Aus dem angelsächsischen England blieben für das 10. und beginnende 11. Jahrhundert keine Schenkungsurkunden an das Kloster Cluny erhalten. Insulare Königsurkunden wurden zu dieser Zeit zur Beglaubigung zwar ebenfalls auf den Altar des mit der Urkundenausstellung betrauten Klosters niedergelegt, dann aber in einen liturgischen Codex und nicht in eine *carta* der betreffenden Abtei eingetragen. Die angelsächsischen Writs enthalten infolgedessen keinerlei äußere Bekräftigungsmerkmale³².

Die weiter oben angesprochenen Übergabe- und Beglaubigungsriten hatten auf Grund von Anzahl und Rang der Beteiligten nur eine beschränkte Öffentlichkeit. In Cluny treten hauptsächlich Bauern sowie Dienst- und Gefolgsleute von Bischöfen oder Grafen als Schenker auf. Außerdem sind hier einige Güterübertragungen von Frauen belegt³³. Besitzstreitigkeiten blieben im 10. und frühen 11. Jahrhundert weitgehend auf die Grafschaft Aquitanien bzw. das Bistum Mâcon begrenzt. Anzahl und Reichweite der an das Kloster gerichteten Schenkungen stiegen jedoch mit der Zeit spürbar an und lösten immer mehr Besitzstreitigkeiten aus. In Cluny entstand deshalb schon frühzeitig der Bedarf nach Beglaubigungen durch mächtige Dritte wie Kaiser, Papst, König oder Bischof. War beispielsweise der französische König in Cluny zugegen,

graph überliefert; Schmitz H.-G., Kloster Prüfening im 12. Jahrhundert (Miscellanea Bavarica Monacensia 49 [Schriftenreihe des Stadtarchivs München 67], München 1975, 38–41).

27) BB 3915; 3927, 3947f.; 3958.

28) BB 996; 1075.

29) BB 373; 1073; 1992. Später Beleg: BB 3715.

30) BB 3966.

31) *Benedicti Regula* 58, 19. 20, ed. R. Hanslik (CSEL 75, 1960, 21977), S. 149.

32) Chaplais P., The Origin and Authenticity of the Royal Anglo-Saxon Diploma (Journal of the Society of Archivists 3/2, 1965, 48–61); ND Prisca Munimenta. Studies in Archival and Administrative History presented to A.E.J. Hollaender, hrsg. von F. Ranger (London 1973, 28–42).

33) Hillebrandt M., Stiftungen zum Seelenheil durch Frauen in den Urkunden des Klosters Cluny (Vinculum societatis. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag, hrsg. von F. Neiske/D. Poeck/M. Sandmann, Sigmaringendorf 1991, 58–67), geht auf die ständische Herkunft der von ihr untersuchten Tradenten nicht ein. Die Tradenten werden ebenda, 59, lediglich als Laien bezeichnet. Die Wohltäterinnen entstammten verschiedenen sozialen Schichten; Wischermann E.M., Marcigny-sur-Loire. Gründungs- und Frühgeschichte des ersten Cluniacenserinnenpriorates (1055–1150) (MMS 42, München 1985); Wollasch J., Frauen in der Cluniacensis ecclesia, in: Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religionen im Mittelalter, hrsg. von K. Elm/M. Parisse (Berliner Historische Studien 18 [Ordensstudien 8], Berlin 1992, 97–113).

bewirkte er nicht nur die Absicherung eigener Schenkungen, sondern auch die Bestätigung fremder Besitzübertragungen durch den Vollzug seines Monogramms.³⁴ Ein Bischof konnte zur Bestätigung eigener oder fremder Rechtsgeschäfte auf das Chrismon hinweisen, welches in der Urkunde auf sein Signum folgte. Dabei rief er zunächst laut Gott oder die Dreifaltigkeit an und drohte anschließend allen Zuwiderhandelnden mit dem Anathem.³⁵ Erst danach reichte er die Urkunde an die übrigen Zeugen weiter³⁶. Ob der Bischof die Beglaubigung mit seinem Amtssiegel³⁷, monogrammatisch, durch ein *signum crucis* oder durch ein Chrismon vollzog, hing von den Gewohnheiten der jeweiligen Beurkundungsstelle ab. Im 10. und 11. Jahrhundert ging es dabei vor allem um eine Demonstration der bischöflichen Banngewalt nach außen³⁸. Nicht nur in den Urkunden Clunys, sondern auch in anderen Privaturkunden des beginnenden Hochmittelalters findet sich die Formel *propria manu* oder *propriis manibus (subter)firmare* oder *confirmare*, wenn es um die Handauflegung, den Vollziehungsstrich oder die Berührung eines anderen Zeichens durch die beglaubigende Person und die Zeugen geht. Die Besiegelung wird hingegen bevorzugt mit dem Verb *corroborare* oder dem Ausdruck *sigilli impressione (com)muniri* gekennzeichnet. Hieran wird deutlich, daß die Petschaft lange Zeit nur als Zusatzinstrument minderen Ranges neben der beglaubigenden Hand empfunden wurde.

Die gerade beschriebenen Riten entsprechen der frühesten Stufe in der mittelalterlichen Urkundenentwicklung. Gemeint ist das Vorherrschen der sogenannten *notitia*, das heißt eines Schriftstückes, das als bloße Gedächtnis-

34) BB 247. Späte Belege: BB 3698; BB 3709f. Gemäß der Korroborationsformel in einer Urkunde Philipps I. von Frankreich vollzieht der König das Kreuz unterhalb des Urkundentextes eigenhändig, da ihm gerade kein anderes Beglaubigungsmittel zur Verfügung stehe. Die Urkunde solle aber noch besiegelt werden; Dallas, *Les sceaux* (wie Anm. 1), 17. Nach Guyotjeannin O., *Le monogramme dans l'acte royal français (Xe – début du XIVe siècle)* (Graphische Symbole [wie Anm. 1], 293–307), blieb das königliche Monogramm gegen Ende des 12. Jahrhunderts nur noch besonders feierlichen Ausfertigungen vorbehalten und verschwand im frühen 14. Jahrhundert ganz; ähnlich war es auch in Ungarn; Solymosi L., *Graphische Symbole in den ungarischen Urkunden des 11.–13. Jahrhunderts* (ebenda, 607–632) 608–611.

35) BB 3703: Auch die in der Urkunde enthaltene Poenformel wurde den Schenkern, Empfängern und Zeugen laut aufgesagt.

36) BB 1000. Später Beleg: BB 3725; zur Bedeutung des Chrismon vgl. Eisenlohr E., *Von ligierten zu symbolischen Invokations- und Subscriptionszeichen in frühmittelalterlichen Urkunden* (Graphische Symbole [wie Anm. 1], 167–262).

37) BB 3661; 3680.

38) Zaisberger F., *Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunde in Deutschland* (10. und 11. Jahrhundert) (MIÖG 74, 1966, 257–291); Johanek P., *Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20, Würzburg 1969); Ders., *Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde* (Recht und Schrift im Mittelalter, hrsg. von P. Classen [VuF 23], Sigmaringen 1977, 131–162).

stütze dient³⁹. Das aufgezeichnete Rechtsgeschehen konnte in dieser Phase vor Gericht nur durch das Ablegen eines Eides oder das Aufgebot lebender Zeugen bewiesen werden. Der ältere cluniazensische Übergaberitus legt seinen Hauptakzent ebenfalls auf die körperliche Gegenwart, in diesem Fall des Schenkers, des Empfängers und der Zeugen. Das übertragene Gut wurde durch ein konkretes Rechtssymbol wie Halm, Stein oder Rute verdeutlicht. Der eigentliche Empfänger der Schenkung, der heilige Petrus, wurde durch das Niederlegen der zugehörigen Urkunde auf seinen Altar – gleichsam leibhaftig – vergegenwärtigt. Auch die übrigen Riten der Beglaubigung wie die Handauflegung des Tradenten und der Zeugen, das Erheben der anderen Hand zum Schwur, der Vollzug des königlichen Monogramms⁴⁰, die Vollen- dung der päpstlichen Rota⁴¹ oder das Berühren des bischöflichen Chrismons unter der Anrufung Gottes und einer präventiven Verfluchung Zuwiderhan- delnder rückten die durch Tast- und Gesichtssinn erfäßbaren Komponenten der Schenkung in den Vordergrund des Geschehens.

Es gab aber auch Handlungsabläufe, die mehr als einmalige oder zumin- dest im Frühmittelalter nur selten belegte Beglaubigungsakte denn als regel- mäßig ausgeübte Bestätigungsriten gelten dürfen. So erhielt das Kloster Cluny beispielsweise im Juni 952 einen unbewohnten Hof in der Auvergne, der zu- sammen mit einer Kapelle in der Diözese Autun lag. Im Anschluß an die erste Unterfertigung findet sich folgender Zusatz: *hec carta, jubente domno Stephano, lecta est in curte Eniziaco, ante domnum Willelmum comitem, in presentia domni Stephani, Arvernorum episcopi, die illo quando seniores Arvernici cum comite su- pranominato convenerunt eique se commendaverunt; et servos et ancillas qui denomi- nati non erant nominatim scribere fecit. Hec sunt nomina eorum: Bladaldus, qui est vicarius de ipsa potestate, cum uxore sua, nomine Ermentrude, et filiis et filiabus suis eorum (!), et alium nomine Godinum, cum uxore sua et filiis et filiabus eorum, necnon et alios omnes servos qui ad eandem potestatem pertinere videntur. Carta au- tem ista in eodem placito firmata et corroborata est, precante ipso domno Stephano, qui fieri rogavit⁴². Der Tradent scheint sich erst nach der Schenkung seines Hofes an das Kloster darüber bewußt geworden zu sein, daß seine Dienerschaft nach seinem Tod ohne Rechtsschutz dastehen würde. Daher nutzte er die Gelegenheit eines Placitums, das gerade in der Gegend stattfand, um sich die Übergabe seiner Knechte und Mägde an das Kloster Cluny zumindest im*

39) Clanchy M. T., *From Memory to Written Record. England 1066–1307* (London 1979, Oxford–Cambridge/Mass. 21993, 11–28); Johanek, Funktion (wie Anm. 38) 134, 136–140.

40) Baudis G.L., *Monogrammatum imperatorum et regum Germanicorum a Carolo M[agno] usque ad excessum Conradi III analysis* (Leipzig 1737); Sutter B., *Die deutschen Herrschermonogramme nach dem Interregnum* (Festschrift für Julius Franz Schütz, hrsg. von dems., Graz–Köln 1954, 246–314).

41) Dahlhaus J., *Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden Papst Leos IX.* (AHP 27, 1989, 7–84); Kurzfassung: Ders., *Aufkommen und Bedeutung der Rota in der Papsturkunde* (Graphische Symbole [wie Anm. 1], 407–423).

42) BB 825.

Nachhinein durch mächtige Dritte bestätigen zu lassen⁴³. Er verstärkte mithin die Beweiskraft und die Öffentlichkeitswirkung der von ihm veranlaßten Urkunde, indem er ihren Gültigkeitsbereich ausweitete und damit ihre Bedeutung erhöhte. Er ließ sie außer im Kloster Cluny auf einer weltlichen Gerichtsversammlung verlesen und erweiterte damit ihren Rezipientenkreis. Schließlich erwirkte er noch eine zusätzliche Beglaubigung durch hohe weltliche und geistliche Amtsträger, die an dem Placitum teilnahmen.

Der in Cluny praktizierte Auflassungs- und Beglaubigungsritus änderte sich jedoch seit der Mitte des 11. Jahrhunderts innerhalb von nur wenigen Jahrzehnten grundlegend. Die *carta* stand seit dem Abbatat Hugos I. von Cluny, der von 1049 bis 1109 dem Kloster voranstand, im Mittelpunkt des Geschehens. Die Urkundenschreiber erwähnen nun regelmäßig das Hochhalten und laute Verlesen der Urkunde, das sie an den Beginn der *traditio et confirmatio* stellen⁴⁴. Sie rücken hingegen Handauflegungen und Eidesleistungen des Schenkers und der Zeugen, womit der ältere cluniazensische Übergabe- und Beglaubigungsritus seinen Zenit und Abschluß erreicht hatte, in den Hintergrund. Beide Handlungen sind fortan nur noch selten belegt und können daher allenfalls als Präliminarriten angesprochen werden⁴⁵. Die Zeugen werden seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bevorzugt als *audientes*, *audientia*⁴⁶, *auditores* oder als *videntes* bezeichnet⁴⁷. Im Anschluß an diese Ankündigung folgen – in der Regel im Nominativ – die Eigennamen und Amtsbezeichnungen der Testatoren⁴⁸. Im 10. und frühen 11. Jahrhundert hatten die Urkundenschreiber vor allem auf die körperliche Anwesenheit der Zeugen hingewiesen, etwa durch die Formel: *testes, qui interfuerunt*. In der Zeugenliste selbst wurde die leibliche Gegenwart der Zustimmenden durch die sogenannten *signa* wiedergegeben. Wenn die Forschung die Zeugen in ottonischen und salischen Königs- und Kaiserdiplomen sogar mit dem Ausdruck *Intervenientes* belegt,

43) Zu Wachsinzeln und anderen Hörigen: Schulz K., Von der Familia zur Stadtgemeinde. Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen (Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hrsg. von J. Fried [VuF 39], Sigmaringen 1991, 461–484).

44) BB 4218; zur Formel vom Hören und Lesen: Green D.H., Hören und Lesen. Zur Geschichte einer mittelalterlichen Formel (Erscheinungsformen kultureller Prozesse. Jahrbuch 1988 des Sonderforschungsbereichs „Übergänge und Spannungsfelder zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit“, hrsg. von W. Raible, Tübingen 1990, 23–44).

45) BB 3742.

46) BB 4117.

47) BB 3862: In einer Schenkungsurkunde, die Elemente des älteren und des jüngeren cluniazensischen Übergaberitus vereint, werden die Zeugen als Zuhörer (*audientes*) und Sehende (*videntes*) bezeichnet; ähnlich BB 3959.

48) BB 3743.

so wird damit ihre Funktion als Vermittler zwischen Aussteller und Empfänger der betreffenden Urkunde gleichsam auf den Begriff gebracht⁴⁹.

Nach der öffentlichen Verlesung wurde in Cluny die Urkunde in die Hand des Abtes oder eines anderen hochrangigen Vertreters des Klosterverbands gelegt⁵⁰. Dieser Brauch, der außer für Burgund auch für Churrätien nachweisbar ist⁵¹, konnte noch gesteigert werden, wenn beispielsweise der Abt dem Schenker erlaubte, während der Verlesung der Urkunde kniend seinen Abtsstab zu halten⁵². Dieser Vorgang erscheint wie eine Reminiszenz an das für Cluny in diesem Augenblick bereits weitgehend vergangene Zeitalter körperlicher Rechtssymbolik. Der hieratisch thronende und damit aus dem eigentlichen Geschehen herausgehobene Abt, dem die Urkunde überreicht oder in dessen Schoß das Schriftstück gelegt wird, erhält dabei gleichsam die Funktion des Petrusaltars, auf dem dereinst die Urkunde verwahrt worden war. Im Rahmen einer Schenkung, die mit einer Verbrüderung verbunden war, ließ sich Abt Hugo II. von Cluny sogar dazu herbei, eine Schulter des Tradenten mit seinem Vortragekreuz zu berühren und ihm anschließend einen Ring an den Finger zu stecken⁵³. Andere Urkunden weisen auf einen Anerkennungs-zins hin, den das Kloster für die Überlassung von Hab und Gut an den oder die Erbberechtigten eines mit ihnen verbrüdereten Schenkers bezahlte. Die Übergabe des Geldes erfolgte ähnlich wie die zuvor genannten Riten gegen Ende aller Schenkungs- und Beglaubigungshandlungen⁵⁴. Nicht nur die Darreichung des Abtsstabes, das Berühren mit dem Abtskreuz oder das Umfassen der „Benediktsregel“⁵⁵, sondern auch das Anstecken eines Ringes und die Geldgabe können als symbolische Akte der Huld gedeutet werden, die Abt und Mönche von Cluny den Wohltätern ihres Klosters schuldeten. Die Huld selbst konnte beispielsweise in einer Verbrüderung bestehen. Der Name des Wohltäters wurde in diesem Fall ins Necrolog eingetragen, um vereinbarte Memorialdienste und sozialkaritative Leistungen für die Armen vereinbarungsgemäß vollziehen zu können⁵⁶.

49) Schetter R., Die Intervenienz der weltlichen und geistlichen Fürsten in den deutschen Königsurkunden von 911 bis 1056 (Berlin 1935); Gawlik A., Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056–1105). Der Übergang der Interventions- zur Zeugenformel (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 7, Kallmünz 1970); Ders., Zur Bedeutung von Intervention und Petition. Beobachtungen zu Urkunden aus der Kanzlei König Heinrichs IV. (Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, München 1976, 73–77).

50) BB 3796; 3798 f.; 3824 f.; 3829; 3840; 3850; 4038; 4076.

51) Haberkern E./Wallach J.F., Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1 (München 61980, 267 [s.n. Halmwurf]).

52) BB 3826; 3874.

53) BB 3737.

54) BB 3716.

55) BB 3737.

56) Zur Verbrüderung: Wollasch J., Gemeinschaftsbewusstsein und soziale Leistung im Mittelalter (FMST 9, 1975, 268–286); Ders., Die mittelalterliche Lebensform der Ver-

Der jüngere cluniazensische Übergaberitus fand nach Aussage der Urkunden häufig *in capitulo* statt⁵⁷. Der Kapitelsaal lag in Cluny neben dem Kreuzgang und diente den regelmäßigen Zusammenkünften des Konvents im Anschluß an die Prim, also am frühen Morgen. Bei diesen Versammlungen wurden vor allem disziplinarische und organisatorische Maßnahmen getroffen, wozu die Entgegennahme einer Schenkung gut paßt⁵⁸. Der neue Beglaubigungsritus bestand im Kern im Vorzeigen und lauten Verlesen der Schenkungsurkunde vor allen Betroffenen. Die Öffentlichkeit sollte sich im 11. und frühen 12. Jahrhundert statt durch Berühren und Betasten durch Hören und Sehen von der Glaubwürdigkeit des Rechtsakts überzeugen. Der Rechtsinhalt wurde nach Möglichkeit nicht nur dem Schenker, seinen nächsten Verwandten und dem Abt oder einem anderen Vertreter des Klosters als Empfänger der Gabe, sondern auch allen möglichen Streitgegnern des Schenkers und allen Angehörigen des beschenkten Konvents vor Augen geführt und zu Gehör gebracht. Kundgebung und Verlautbarung galten somit allen Mitgliedern der Gerichtsgemeinde des Traditors. Einer so beschaffenen, erweiterten Öffentlichkeit entspricht auch die Beweiskraft der sogenannten deklaratorischen Urkunde. Sie hatte eine gesteigerte Wirksamkeit vor Gericht. Wurde sie allerdings durch den Beklagten gescholten, war der Kläger zur Eidesleistung verpflichtet. In diesem Fall hatte die Rechtsaufzeichnung ihre Gültigkeit vor dem Richter wieder verloren. blieb die Urkunde hingegen ungescholten, ersetzte sie als Beweismittel Eid und Zeugenaufgebot von Seiten des Klägers⁵⁹.

Die Verwendung des Siegels als Beglaubigungsmittel wird seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts in den Urkunden Clunys häufiger erwähnt als im Zeitraum zuvor⁶⁰. Das Kloster hatte inzwischen einen derartigen Ruf erlangt, daß es nicht nur Schenkungen aus ganz Frankreich, sondern auch aus den benachbarten Königreichen erhielt. Da diese Schenkungsurkunden in der Regel auf Ausstellerkonzepten beruhen, finden nun verstärkt auswärtige Beglaubigungsgewohnheiten Eingang in das cluniazensische Urkundencorpus⁶¹.

brüderung (Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hrsg. von K. Schmid/J. Wollasch [MMS 48], München 1984, 354–383); Ders., Toten- und Armensorge (Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, hrsg. von K. Schmid [Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg], München-Zürich 1985, 9–38); zur Huld: Althoff G., Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung (FMST 25, 1991, 259–282).

57) BB 3880.

58) Wollasch, Cluny (wie Anm. 11) 168.

59) Gawlik A., (Art.) Beweiskraft (LMA 1, 1980, 31f.).

60) BB 3869 zeigt den Wettstreit zwischen Verlesung und Handzeichen bzw. Besiegelung mit einem Siegel als primärem Beglaubigungsverfahren.

61) Die Urkunden der Tochter des Königs von Léon bzw. der Königin Urraca zeigen den Übergang einer Urkunde zum Testament. Diese sind teilweise eigenhändig unterschrieben, teilweise mit dem Monogramm der Königin beglaubigt; BB 3927; 3947; 3958.

Dort finden sich mehrere Schenkungs- oder Bestätigungsbullen von Päpsten⁶², Übertragungsdiplome der Kaiser Lothar III.⁶³ und Friedrich I.⁶⁴ sowie Traditionsurkunden der Könige von England⁶⁵, Frankreich⁶⁶, Sizilien⁶⁷, Kastilien und Toledo⁶⁸. Päpstliche Bullen enthielten seit der Kanzleireform des Jahres 1049 die sogenannte Rota, deren In- und Umschrift alle Päpste von Leo IX. bis Coelestin II. (+1198) eigenhändig anfertigten⁶⁹. Diplome der römisch-deutschen Könige oder Kaiser wurden von Karl dem Großen bis Lothar III. durch einen eigenhändigen Vollziehungsstrich im Monogramm bekräftigt⁷⁰, während die Urkunden der französischen Könige im 11. Jahrhundert stattdessen ein eigenhändiges Kreuz vor dem Monogramm aufweisen⁷¹. Hinzu kamen in den meisten Fällen Siegel als sekundäre Beglaubigungsmittel⁷². Notariatsinstrumente⁷³, Chirographe⁷⁴ oder Writs des englischen Königs⁷⁵ wurden hingegen nur ausnahmsweise zur Unterfertigung von Schenkungen an das burgundische Kloster benutzt.

Die gestiegene Anzahl auswärtiger Urkunden für das Kloster Cluny verdeutlicht für das 11. und 12. Jahrhundert eine erhebliche Ausweitung und Ausdifferenzierung der Öffentlichkeit, die am klösterlichen Beurkundungssehen Anteil hatte. Die Traditionsurkunden des burgundischen Reformklo-

62) Für das 12. Jahrhundert: BB 3941; 3944f.; 3949; 4037; 4039; 4041; 4075; 4189; 4229; 4301–4303; 4322–4325.

63) BB 4044.

64) BB 4167.

65) BB 3749; 3813f.; 4015; 4019; 4236; 4260; 4379; mögliches Vorbild: BB 4016.

66) BB 3936; 3943; 4224; 4231; 4278.

67) BB 3815; 4245; zur Kanzlei der Könige von Sizilien: Brühl C., *Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien*. Mit einem Beitrag: *Die arabischen Dokumente Rogers II. von A. Noth* (Köln-Wien 1978).

68) BB 3735; 4038; 4073; 4076; 4190.

69) Wie Anm. 41.

70) Schlögl, *Unterfertigung* (wie Anm. 1) 31, 172f.

71) Vgl. Anm. 34 und 40. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts pflegten auch Schenker aus den spanischen Königreichen, ausnahmsweise auch Bischöfe, ihre Traditionsurkunden für das Kloster Cluny monogrammatisch zu bekräftigen; so etwa BB 3900; 3958; 3970; 3993; 4038, 4072, 4076, 4190. BB 3735 wird hingegen nur ‚konfirmiert‘.

72) Nach Bautier, *L'authentification* (wie Anm. 1) 712 (ND 280), ist die Beglaubigung von Privaturkunden mit dem (herzoglichen oder königlichen) Privatsiegel aus Bayern (10. Jahrhundert) über Lothringen und Nordfrankreich (11. Jahrhundert) nach West- und Südeuropa gelangt; zu den Beglaubigungsgewohnheiten der französischen Königskanzlei im 12. Jahrhundert: Ders., *Le sceau* (wie Anm. 1) 540f. (des NDs); zu den zeremoniellen und liturgischen Rahmenbedingungen für die Besiegelung von Königsurkunden vgl. Anm. 2f. und 7.

73) BB 3670; 3736; 3863.

74) BB 4148; zu Chirographen vgl. Anm. 1, 11, 26 und 81.

75) BB 3813; 4015; zum Writ: Clanchy, *Memory* (wie Anm. 39); Sayers J.E., *The Land of Chirograph, Writ and Seal. The Absence of Graphic Symbols in English Documents* (Graphische Symbole [wie Anm. 1], 533–548) 537f.

sters spiegeln *pars pro toto* die Rechtsverhältnisse und die Binnenstrukturen der Gerichtsgemeinden in vielen Teilen der damaligen Welt wider⁷⁶. Da nicht mehr jeder Eigentumswechsel vor Gericht durch Aufgebot von Zeugen verteidigt werden konnte, ließ sich Cluny zahlreiche Vergabungen außer durch die üblichen Klosterurkunden durch weitere Schriftstücke von Seiten der Erben⁷⁷, durch Papstbulen, königliche Präzepte oder bischöfliche Urkunden zusätzlich bestätigen. Die schriftliche Urkunde wurde nämlich seit dieser Zeit als vollgültiges Beweismittel vor Gericht anerkannt⁷⁸. Das Siegel erfreute sich seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert wegen seiner allseits bekannten Geläufigkeit⁷⁹ und dann im 12. Jahrhundert auf Grund der Dekretale „Scripta vero authentica“, mit der Papst Alexander III. zwischen 1167 und 1169 die Siegelurkunde für geistliche Gerichte verbindlich gemacht hatte⁸⁰, wachsender Beliebtheit bei den kirchlichen Oberhirten. Die Bischöfe veranlaßten auch ihre Umgebung zum Gebrauch des Siegels als primärem Beglaubigungsmittel. Das Siegel ermöglichte es nämlich durch seine Doppelgestalt als Bild- und als Schriftzeichen sowohl dem Lesekundigen als auch dem Analphabeten, den oder die Siegelführer an Hand des Siegelbildes zu erkennen und eindeutig zuzuordnen⁸¹. Das seit dem 13. Jahrhundert im Siegel auftauchende und dort seit dem 14. Jahrhundert vorherrschende Wappenbild des Siegelführers erhöhte die Verständlichkeit des Siegels für eine erweiterte Öffentlichkeit⁸², die nunmehr grundsätzlich die ganze Christenheit umfaßte. Außerdem erinnerte das zu Beginn der meisten Siegelumschriften auftauchende Kreuz an den Anteil Gottes am Beglaubigungsgeschehen⁸³.

Wie bereits angedeutet, finden sich seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch in den Urkunden von Cluny Hinweise auf bischöfliche⁸⁴ und adlige Aussteller⁸⁵, die ihre Urkunden ausschließlich oder zumindest bevorzugt mit einem Siegel beglaubigen ließen. Der Abt von Solemniac versah bereits im Jahre 1116 eine Schenkungsurkunde für das Kloster Cluny zusätzlich

76) BB 4090; 4101.

77) BB 3896.

78) Die Fälle solcher Beglaubigungen durch Dritte sind in Cluny so zahlreich, daß sie hier nicht im einzelnen zitiert werden.

79) BB 3793.

80) JL 13162 (c. 2 X de fide instr. 2, 22); vgl. Redlich, Privaturkunden (wie Anm. 6) 111; Pastoureau M., Les sceaux (Typologie des sources du moyen âge occidental 36, Turnhout 1981, 29f.); Melville, Verwendung (wie Anm. 11) 673.

81) BB 3732; 3930 (besiegeltes Chirograph); 3965.

82) Auf eine sich im 12. Jahrhundert erweiternde Öffentlichkeit verweist zum Beispiel die Tatsache, daß sogar die Diener der Mönche als Handlungs- und Datumzeugen aufgeführt werden: BB 3850.

83) Diederich T., Zur Bedeutung des Kreuzes am Anfang von Siegelumschriften (Graphische Symbole [wie Anm. 1], 157–166).

84) BB 4191 wird etwa von zwei schismatisch gewählten Bischöfen einmal mit Hilfe des Bistumssiegels, einmal mit Hilfe eines Kreuzzeichens beglaubigt.

85) BB 3899; 4127f.; 4206.

mit seinem Amtssiegel⁸⁶. Petrus Venerabilis siegelte zwischen 1128 und 1134 mindestens einmal mit dem Abtssiegel⁸⁷. Sein Nachfolger, Abt Stephan von Cluny, gebrauchte dieses Beglaubigungsmittel dann regelmäßig⁸⁸. Die Besiegelung diente wohl dazu, um der zunehmenden Institutionalisierung und Verrechtlichung sowie der Umformung der *cluniacensis ecclesia* zum Orden gerecht zu werden. Der seit dem 11. Jahrhundert praktizierte Übergaberitus verlor jetzt schlagartig an Bedeutung. Dazu passt, dass die Notwendigkeit von Zeugen für eine Beglaubigung in den Jahrzehnten zuvor immer stärker in Zweifel gezogen worden war⁸⁹. Papst Nikolaus IV. traf schließlich im Jahre 1298 die Entscheidung, daß eine an das Kloster Cluny gerichtete Urkunde dem gesamten Konvent, der sich dafür im Kapitelsaal zu versammeln hatte, laut in der Volkssprache und auch auf Latein zu verlesen sei. Der Abt oder Prior durfte die Urkunde sogar erst dann besiegeln, wenn ihr Rechtsgehalt dem Konvent mehrmals in beiden Sprachen zu Gehör gebracht worden war. Wenn der Papst außerdem die Führung eines Registers für Cluny verbindlich machte, so zeigt diese Anordnung trotz des gezollten Respekts gegenüber älteren Beglaubigungsgewohnheiten das Vorherrschen der Schriftlichkeit vor der Mündlichkeit und der Körperlichkeit als weiteren Dimensionen des mittelalterlichen Rechtsgeschehens an. Das Register sollte übrigens zusammen mit dem Konventssiegel in einer eigenen Truhe aufbewahrt werden⁹⁰. In Cluny und seinen Prioraten war es im 13. Jahrhundert üblich geworden, diese Truhe mit mehreren Schlössern zu versehen. Die Schlüssel befanden sich in Besitz des Abts oder Priors sowie anderer vertrauenswürdiger Konventsmitglieder, um einem Diebstahl oder eventuellem Mißbrauch der Siegel durch einzelne Mönche vorzubeugen⁹¹.

3. Zusammenfassung

In Cluny läßt sich für das 10. und frühe 11. Jahrhundert an Hand von kommemorierenden Urkunden ein rechtlicher Bestätigungsritus nachweisen, der die körperliche Gegenwart aller Beteiligten betont und in der Klosterkirche seinen Abschluß findet. Der Kreis der Betroffenen umfaßte neben dem Tradenten und seinen Erben nur den Empfänger der Schenkung und den Schreiber der *carta*. Die deklaratorische Urkunde des 11. und frühen 12. Jahr-

86) BB 3922.

87) BB 4002.

88) Erstmals BB 4225 (um 1166).

89) BB 3737; 4082; 4235; 4244.

90) Melville, Verwendung (wie Anm. 11) 686 f.

91) Ebenda, 684–686; zu Siegelfälschungen und -mißbrauch: Ewald W., Siegelmißbrauch und Siegelfälschung im Mittelalter, untersucht an den Urkunden der Erzbischöfe von Trier bis zum Jahre 1212 (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1, 1911, 1–100); Meyer zu Ergmessen H., Ein Siegelverruff in Fulda (AfD 43, 1997, 317–353).

hundreds war hingegen an ein viel breiteres Publikum gerichtet. Sie wandte sich nach den in ihrem Eschatokoll faßbaren Floskeln an die gesamte Christenheit. In der Praxis wurde sie jedoch, gleichsam audio-visuell, vor allem der örtlichen Gerichtsgemeinde, die sich im Kapitelsaal des Klosters oder an einem anderen vorher festgelegten Ort versammelt hatte, kundgetan und verlautbart. Dieser Ritus weist zudem Bezüge zur Mönchsprofess und zur Huldvergabe auf. Mit dem Aufkommen der Siegelurkunde trat dann die Besiegelung des nunmehr dispositiven Schriftstücks in den Mittelpunkt des Geschehens. Verlesung und Vorzeigen der Urkunde traten dahinter immer weiter zurück. Seit dem 13. Jahrhundert ließen die Aufbewahrung der Urkunde an einem sicheren Ort und die Führung eines Ausgangsregisters die bisherigen Riten rechtlicher Beglaubigung fast völlig verschwinden. Dieses Vorgehen war am Vorbild der päpstlichen Kanzlei orientiert und wahrte ohne den bisher nötigen personellen Aufwand die gewünschte Rechtssicherheit.

Die für das Kloster Cluny aufgewiesenen Riten rechtlicher Beglaubigung standen schon im Frühmittelalter in einem Zusammenhang sowohl zum Vollzug der monastischen Liturgie als auch zum zeitgenössischen Rechtsritual. Dieser Zusammenhang blieb auch im Hochmittelalter erhalten, doch scheinen sich die Formen der Klosterliturgie ebenso wie die rechtlichen Riten in dieser Zeit tiefgehend gewandelt zu haben. Während es als plausibel erscheint, dass klösterliche Urkunden in dieser Epoche vornehmlich durch den Zeugenbeweis vor Gericht Rechtswirksamkeit erlangten und daher auch die vorher angewandten Beglaubigungsriten vom Rechtsgeschehen vor Gericht beeinflusst waren, bedarf der Zusammenhang zwischen den Beglaubigungsriten für Schenkungen an das Kloster Cluny und der Aufnahme neuer Mönche bzw. den Bezeugungen der Huld gegenüber Dritten durch den Abt noch weiterer Untersuchung. Die monastische Liturgie als ein Reservoir für die im Kloster verwendeten Rechtsriten scheint schließlich im Spätmittelalter völlig versiegt zu sein, da die am Gericht vorherrschende Schriftlichkeit körperlichen Bestätigungen bzw. mündlichen Bekundungen des vollzogenen Rechtsakts keinen eigenen Stellenwert mehr zugestand. Das Verhältnis der Beteiligten zu Gott hatte sich im Laufe des Hochmittelalters ebenfalls gewandelt. Wurden Gott und die Heiligen in der ersten Phase der Beglaubigung gleichsam wie Lebende vergegenwärtigt, so traten die Beteiligten in der zweiten Phase durch lautes Rufen mit dem Jenseits in Kontakt, um sich von dort aus den Rechtsakt bestätigen zu lassen. Die Anrufung Gottes und der Heiligen scheint dann in der dritten Phase keine große Rolle mehr für das Beglaubigungsgeschehen gespielt zu haben. Sie trat nämlich im Spätmittelalter gegenüber anderen Riten rechtlicher Beglaubigung in den Hintergrund.

Die beschriebenen Riten legen eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den ritualkundlichen Dimensionen Körperlichkeit, Mündlichkeit und Schriftlichkeit nahe. Diese Unterscheidung ermöglicht der zukünftigen Forschung ein genaueres Abstecken der Felder ritualgeschichtlicher Analysen. Ein vergleichbarer Zusammenhang wie für die Schenkungen an Klöster gilt vermutlich auch für die Themen Investitur und Belehnung, Reliquienver-

ehrung und Heiligsprechungsverfahren. Die erzielten Ergebnisse ließen sich zudem durch einen Vergleich mit den Bestätigungsritualen für mittelalterliche Herrschererhebungen noch weiter absichern. Aus dem Bereich der Erhebung ostfränkisch-deutscher Könige und Kaiser wäre etwa auf die Thronsetzung, die Salbung, die Krönung und den Umritt als körperliche Bestätigungsriten hinzuweisen. Vorwahl und Umstand stehen gleichsam für die Übergangphase zwischen Körperlichkeit und Mündlichkeit. Kur und schriftliche Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien durch den Kaiser gehören hingegen einem Kontext an, der in erster Linie durch Schriftlichkeit geprägt ist⁹². Auch die Betrachtung der mittelalterlichen Papsterhebungen und Papstwahlen dürfte zu einem ähnlichen Befund führen. Der Papst wurde bekanntlich bis ins 12. Jahrhundert hinein im Rahmen seiner Erhebung auf die *cathedra beati Petri* gesetzt. In manchen Fällen wurde er außerdem ummantelt⁹³. Daneben spielte vor allem die persönliche Besitzergreifung des Laterans durch den neu gewählten Bischof von Rom eine wichtige Rolle für die Rechtswirksamkeit der gesamten Erhebung. Ein Krönungszeremoniell ist hingegen erst seit dem 13. Jahrhundert bekannt. Es hatte ohnehin nur symbolische Bedeutung⁹⁴. Das Wahlgeschehen war nämlich seit dem 11. Jahrhundert immer stärker in den Mittelpunkt der Papsterhebung gerückt. Die Papstwahlen, bei denen es immer wieder zu Handgreiflichkeiten kam, wurden vom 11. bis zum 13. Jahrhundert zunehmend rationalisiert (Bestimmung eines festen Wahlgremiums, Zweidrittel-Mehrheit, Konklave). Die seit 1215 gültige lateranensische Papstwahlordnung erlaubte nicht nur die schriftliche Wahl mit dem Stimmzettel (*per scrutinium*), sondern auch die direkte und einmütige *electio quasi per inspirationem*. Hierbei handelte es sich um eine spontan zustandgekommene Übereinstimmung der Wähler hinsichtlich des Kandidaten, die gleichsam in Folge einer direkten Einwirkung des Heiligen Geistes zu Tage trat. Außerdem gab es die Wahl *per compromissum*. Die Wahl durch Übereinkunft war eine Erhebung nach einem vorher festgelegten, zumeist mündlichen Verfahren. Sowohl die Riten der Papsterhebung als auch die drei Modi der Papstwahl lassen sich somit den an Hand der Urkunden von Cluny ge-

92) Mitteis H., Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (Brünn–München–Wien 21944, ND Darmstadt 1969); Eichmann E., Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik, Bd. 1–2 (Würzburg 1942).

93) Richter K., Die Ordination des Bischofs von Rom. Eine Untersuchung zur Weiheliturgie (Münster 1976); Gussone N., Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert. Zur Beziehung zwischen Herrschaftszeichen und bildhaften Begriffen, Recht und Liturgie im christlichen Verständnis von Wort und Wirklichkeit (Bonner Historische Forschungen 41, Bonn 1978).

94) Schimmelpfennig B., Die Krönung des Papstes im Mittelalter, dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II. (3. 9. 1458) (QFIAB 54, 1974, 192–270); Ders., Papal Coronations in Avignon (Coronations. Medieval and Early Modern Monarchic Ritual, hrsg. von J. M. Bak, Berkeley–Los Angeles–Oxford 1990, 179–196).

machten ritualkundlichen Dimensionen der Körperlichkeit, Mündlichkeit und Schriftlichkeit zuordnen⁹⁵.

95) Zoepffel R., Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhang stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert (Göttingen 1871); Fuhrmann H., Die Wahl des Papstes. Ein historischer Überblick (GWU 9, 1958, 762–780).